

# **BGer 9C\_730/2014 vom 1. Dezember 2014**

Bundesgericht, 2014-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_730\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_730_2014)

FR: TF 9C\_730/2014 du 1 décembre 2014

IT: TF 9C\_730/2014 del 1 dicembre 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz auf Rüge hin oder von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht, und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 BGG und Art. 97 Abs. 1 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist der Anspruch auf eine Invalidenrente über den 30. April 2013 hinaus.

#### **E. 2.1**

Zur Rüge, im Rahmen der Auswahl der Begutachtungsstelle und der Durchführung der Expertise seien die Verfahrensgarantien nicht eingehalten worden, hat die Vorinstanz bereits darauf hingewiesen, dass dem Beschwerdeführer das Institut C.\_\_\_\_\_ als vorgesehene Begutachtungsstelle bekanntgegeben und er darauf aufmerksam gemacht wurde, dass triftige Gründe gegen das Institut C.\_\_\_\_\_ oder einzelne Fachärzte innert zehn Tagen geltend gemacht werden könnten. Diese Verfügung vom 9. Oktober 2012 habe er nicht angefochten. Es seien auch keine Ausstands- oder Ablehnungsgründe gegenüber den Gutachtern der Fachbereiche Viszeralchirurgie und Psychiatrie geltend gemacht worden.

#### **E. 2.2**

Zu sämtlichen in der beschwerdeführerischen Eingabe vom 23. Mai 2013 geltend gemachten Punkten hat spätestens die Vorinstanz Stellung genommen. Sie hat zu Recht darauf hingewiesen (kantonale E. 2.1.4), dass auch allein gestützt auf ein Administrativgutachten über eine Rente gültig verfügt werden kann. Bei der Stellungnahme des RAD-Arzttes zum Gutachten des Instituts C.\_\_\_\_\_ handelte es sich um eine Bewertung, für die kein Facharztstitel vorausgesetzt ist, da die fachärztliche Beurteilung im Gutachten erfolgt. Im Übrigen war med. pract. D.\_\_\_\_\_ durchaus in der Lage, als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie seit 2013 auch mehr als nur eine Plausibilitätsbeurteilung abgeben zu können.

#### **E. 2.3**

Zum Umstand, dass keine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) durchgeführt wurde, hat die Vorinstanz bereits richtig erwogen (kantonale E. 2.2.4.4), dass eine EFL nach der Gerichtspraxis (Urteil 9C\_556/2012 vom 25. Februar 2013 E. 5.4)

allenfalls in Betracht zu ziehen ist, wenn sich die beteiligten Fachärzte ausser Stande sehen, eine zuverlässige Einschätzung des leistungsmässig Machbaren vorzunehmen, und deshalb eine konkrete leistungsorientierte berufliche Abklärung als zweckmässigste Massnahme ausdrücklich empfehlen. Die Gutachter des Instituts C. \_\_\_\_\_ konnten jedoch die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hinreichend genau einschätzen, weshalb auf entsprechende Weiterungen verzichtet werden konnte, und vor diesem Hintergrund die antizipierte Beweiswürdigung nicht zu beanstanden ist.

#### **E. 2.4**

Das Gutachten des Instituts C. \_\_\_\_\_ erweist sich für die vorliegend zu beantwortenden Fragen als umfassend. Dass eine psychotherapeutische und -pharmakologische Behandlung als indiziert angesehen wurde und eine Opiatentwöhnung sogar als unabdingbar, bedeutet nicht, dass es dem Beschwerdeführer nicht möglich und nicht zuzumuten war, bereits vor dem Abschluss der Behandlungen trotz seiner eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wieder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

#### **E. 2.5**

Die vorinstanzliche Feststellung, dass der Verfügung zu Recht das Gutachten des Instituts C. \_\_\_\_\_ zu Grunde gelegt worden sei, ist zu schützen. Sie ist aufgrund einer einlässlichen Würdigung zustande gekommen, welche die gesamte medizinisch-psychiatrische Aktenlage umfasst, was als Entscheidung über eine Tatfrage (Urteil I 692/06 vom 19. Dezember 2006 E. 3.1) das Bundesgericht bindet. Eine qualifiziert unzutreffende (unhaltbar, willkürlich; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211) Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG liegt klarerweise nicht vor.

#### **E. 3.1**

Was den vorgenommenen Einkommensvergleich betrifft, rügt der Beschwerdeführer, es sei beim Valideneinkommen nicht berücksichtigt worden, dass er bis zu Fr. 180'000.- verdient habe. Zum Invalideneinkommen weist er darauf hin, dass der Querverweis auf die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik für die Versicherungsbranche (Anforderungsniveau 4) in casu nicht ausreiche, weil keine Abklärungen getroffen worden seien, ob er eine Beraterprüfung, die als Vermittlerzulassung vorausgesetzt werde, erreichen könne.

#### **E. 3.2**

Auch dazu hat die Vorinstanz bereits erwogen, dass sich aus den Akten keineswegs ergibt, dass der Beschwerdeführer bis Fr. 180'000.- pro Jahr verdiente. Die Entlassung bei der Versicherung B. \_\_\_\_\_ wegen mangelnder Produktion spricht dagegen. Wäre der Durchschnittswert der in den letzten Jahren effektiv erzielten Einkommen berücksichtigt worden, wäre das Valideneinkommen erheblich tiefer anzusetzen als der nach der Tabellenposition der LSE für die Versicherungsbranche berücksichtigte Betrag von Fr. 75'105.-. Aufgrund der Parallelisierung ist das Invalideneinkommen nach derselben Tabellenposition der LSE für die Versicherungsbranche zu bestimmen. Davon abgesehen will der Beschwerdeführer nach seinen Angaben die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers auch weiterhin ausüben.

#### **E. 4**

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

**E. 5**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 65 Abs. 4 lit. a in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.